

Kurztitel

Normverbrauchsabgabegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 695/1991

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

31.12.1991

Außerkrafttretensdatum

20.08.2003

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 15

Text**Vollziehung**

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie des ersten Halbsatzes des vierten Satzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.